

Schul- und Disziplinarordnung der Gewerblichen Berufsschule Chur

Beschlossen vom Berufsschulrat am 29. November 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Schul- und Disziplinarordnung gilt für alle Lernenden der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC), der Berufsmaturitätsschulen 1 (BM 1) sowie der Trainingsmodule und Freikurse.

II. Schulpflicht und Absenzen

Art. 2 Schulpflicht

¹ Die Lernenden sind gesetzlich verpflichtet, den Unterricht nach dem für ihren Beruf geltenden Lehr- und Stundenplan zu besuchen. Die Lernenden werden vor Semesterbeginn über den persönlichen Stundenplan informiert bzw. können den Stundenplan auf der offiziellen Webseite der GBC abrufen.

² Lernende haben sich pünktlich zum Unterricht einzufinden.

Art. 3 Unterrichtsfreie Tage

Unterrichtsfreie Tage sind:

- a) allgemeine, offizielle Feiertage;
- b) Freitag nach Auffahrt;
- c) QV-Prüfungswoche;
- d) schriftliche Prüfungen allgemeine schulische Bildung (1 Tag);
- e) weitere Tage nach Beschluss des Berufsschulrates oder der Schulleitung.

Art. 4 Definition Absenzen

¹ Jedes Fernbleiben von einer oder mehreren Lektionen am gleichen Tag gilt als eine Absenz.

² Jedes verspätete Erscheinen oder frühzeitige Verlassen des Unterrichts gilt ebenfalls als Absenz.

Art. 5 Voraussehbare / nicht voraussehbare Absenzen

¹ Als voraussehbare Absenzen gelten beispielsweise:

- a) Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst sowie andere öffentliche Dienste;
- b) überbetriebliche Kurse (üK);
- c) Familienanlässe;
- d) Teilnahme an Kursen;
- e) Teilnahme an sportlichen, religiösen und weiteren Anlässen;
- f) Betriebsanlässe.

² Für voraussehbare Absenzen nach Abs. 1, Buchstabe a und b ist das Aufgebot und das ausgefüllte Absenzenbüchlein bei den Zentralen Diensten vorzuweisen.

³ Für voraussehbare Absenzen nach Abs. 1, Buchstabe c – f ist den Zentralen Diensten in der Regel zwei Wochen vorher ein Aufgebot oder ein schriftliches Gesuch und das ausgefüllte Absenzenbüchlein einzureichen. Entsprechende Gesuchsformulare sind bei den Zentralen Diensten oder auf der Webseite der GBC zu beziehen.

⁴ Die Zentralen Dienste entscheiden über voraussehbare Absenzen im Auftrag des Direktors/der Direktorin.

⁵ Als nicht voraussehbare Absenzen gelten beispielsweise:

- a) Krankheit;
- b) Unfall;
- c) Todesfall im privaten Umfeld.

⁶ Das Fernbleiben vom Unterricht bei nicht voraussehbaren Absenzen soll den Zentralen Diensten mitgeteilt werden (Telefonanruf oder über die Abmeldefunktion der Webseite der GBC).

Art. 6 Unentschuldigte Absenzen

¹ Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder innert 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches von den Lehrpersonen als begründet entschuldigt wird.

² Disziplinarische Unterrichtsausschlüsse durch die Lehrpersonen gelten ebenfalls als unentschuldigte Absenz.

³ Termine für Arzt-, Zahnarztbesuche und Prüfungen ausserhalb der beruflichen Bildung sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

⁴ Bei Blockunterricht und Unterricht ausserhalb der regulären Schultage gelten besondere Regelungen gemäss Weisung der Schulleitung.

Art. 7 Absenzenbüchlein

¹ Das Absenzenbüchlein wird allen Lernenden zu Beginn der Lehre durch die Klassenlehrperson kostenlos abgegeben.

² Die Lernenden haben bei der verantwortlichen Person der beruflichen Bildung die Kontrollunterschrift auf der letzten Seite des Absenzenbüchleins einzuholen.

³ Alle Absenzen gemäss Art. 5 müssen ins Absenzenbüchlein eingetragen werden.

⁴ Nicht voraussehbare Absenzen müssen das Datum und den Grund der Absenz enthalten und von der verantwortlichen Person der beruflichen Bildung unterzeichnet sein.

⁵ Das Absenzenbüchlein gilt uneingeschränkt auch für Lernende, die volljährig sind.

⁶ Volljährige Lernende ohne Ausbildungsbetrieb nehmen bei Absenzen mit ihrer Unterschrift die Ausbildungsverantwortung wahr.

Art. 8 Arztzeugnis

Alle Lernenden, die länger als eine Kalenderwoche nicht am Turn- und Sportunterricht teilnehmen, haben der Turnunterricht erteilenden Lehrperson un- aufgefordert ein Arztzeugnis und den Eintrag im Absenzenbüchlein mit der Unterschrift des Berufsbildungsverantwortlichen vorzuweisen. Kann kein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, gelten die versäumten Lektionen als unentschuldigt.

Art. 9 Absenzenkontrolle

¹ Jede Lehrperson führt eine Absenzenkontrolle.

² Alle entschuldigten und unentschuldigten Lektionen werden ins nächstfolgende Zeugnis eingetragen. Davon ausgenommen sind alle Lektionen nach Art. 5, Abs. 1, Buchstaben a und b.

Art. 10 Massnahmen bei unentschuldigten Absenzen

¹ Jede versäumte, unentschuldigte Lektion oder Teile derselben werden in der Regel mit Fr. 10.– gebüsst. Bussen müssen bis zum nächsten Unterrichtstag beglichen werden. Die Zentralen Dienste erfassen bezahlte Bussen und lösen nach der 3. Busse im gleichen Lehrjahr die nötigen Massnahmen nach Absatz 3 und 4 aus.

² Die Lehrperson kann bei der ersten unentschuldigten Absenz an Stelle einer Busse eine Ermahnung aussprechen.

³ Der Direktor/die Direktorin erteilt Lernenden einen schriftlichen Verweis, wenn sie drei oder mehr unentschuldigte Absenzen pro Schuljahr aufweisen. Im Wiederholungsfalle kann der Direktor/die Direktorin fehlbaren Lernenden eine letzte schriftliche Verwarnung erteilen und bei weiteren Vorkommnissen den Antrag auf Lehrvertragsauflösung an das zuständige Amt für Berufsbildung stellen.

⁴ Die verantwortliche Person der beruflichen Bildung, Erziehungsberechtigte (sofern die Lernenden noch nicht volljährig sind) und das zuständige Amt für

Berufsbildung werden über einen Verweis oder eine letzte schriftliche Verwarnung informiert.

III. Disziplin und Ordnung

Art. 11 Grundsatz

¹ Lernende sind zu Disziplin und Ordnung verpflichtet.

² Aufnahmen (z.B. Bild, Ton, etc.) vom Unterricht und von öffentlichen Veranstaltungen der GBC dürfen durch Lernende nicht verbreitet werden.

³ Abfälle (Papier, Flaschen, Aludosen, Zigarettenstummel usw.) sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen. Die Zentralen Dienste und die Schulleitung können fehlbare Lernende mit Bussen in der Höhe von Fr. 10.– belegen.

⁴ Die Klassenräume sind nach dem Unterricht sauber aufgeräumt zu verlassen.

⁵ Die Lernenden nehmen am Unterricht anständig gekleidet teil.

⁶ Die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Leitung Zentrale Dienste und die Hauswarte sind gegenüber den Lernenden weisungsberechtigt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Art. 12 Alkohol, Rauchen, Snus und andere psychoaktive Substanzen

¹ Der Konsum von Alkohol, Snus und anderen psychoaktiven Substanzen ist auf dem gesamten Schulareal verboten. Die Lernenden dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol und psychoaktiven Substanzen am Unterricht teilnehmen.

² Bei Handel von Suchtmitteln und psychoaktiven Substanzen leitet die Schulleitung das notwendige Verfahren ein.

³ Innerhalb des Schulgebäudes und der Turn- und Sportanlage besteht Rauchverbot.

⁴ Ausgenommen vom Rauchverbot sind:

- a) die markierten Zonen auf den Vorplätzen;
- b) die markierte Zone auf der Dachterrasse.

Art. 13 Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf dem Schulareal nur auf den dafür speziell vorgesehenen Plätzen und nur innerhalb der Markierungen erlaubt.

Art. 14 Massnahmen bei Verstössen betreffend Disziplin und Ordnung

¹ Die Lehrperson kann beim ersten disziplinarischen Verstoss an Stelle eines Unterrichtsausschlusses eine Ermahnung aussprechen.

² Im Wiederholungsfalle können Lernende von der Lehrperson bis maximal drei Lektionen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von 3 Lektionen erfolgt eine Meldung an den Direktor/die Direktorin.

³ Der Direktor/die Direktorin erteilt Lernenden bei Verstössen betreffend Disziplin und Ordnung einen schriftlichen Verweis, wenn dieser angezeigt ist. Im Wiederholungsfalle kann der Direktor/die Direktorin fehlbaren Lernenden eine letzte schriftliche Verwarnung erteilen und bei weiteren Vorkommnissen den Antrag auf Lehrvertragsauflösung an das zuständige Amt für Berufsbildung stellen.

⁴ Die verantwortliche Person der beruflichen Bildung, Erziehungsberechtigte (sofern die Lernenden noch nicht volljährig sind) und das zuständige Amt für Berufsbildung werden über einen Verweis oder eine letzte schriftliche Verwarnung informiert.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 15 Haftung

Lernende haften für jeden von ihnen verursachten Schaden an Sachen und Personen.

Art. 16 Zeugnisse

¹ Zeugnisse werden am Ende jedes Semesters erteilt. Diese werden im Doppel dem Lehrbetrieb zugestellt.

² Alle entschuldigten und unentschuldigten Lektionen gemäss Art. 9, Absatz 2 werden im Semesterzeugnis aufgeführt.

Art. 17 Klassenchef / Klassenchefin

Alle Klassen wählen bei Schulbeginn einen Klassenchef/eine Klassenchefin. Diese vertreten die Klasse gegenüber den Lehrpersonen und der Schulleitung und unterstützen die Lehrpersonen in organisatorischen Belangen.

V. Rechtsmittel

Art. 18 Rechtliches Gehör / Rechtsmittel

Das rechtliche Gehör und die Rechtsmittel richten sich nach Art. 22 der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur vom 15. Mai 2003 und der Teilrevision in Kraft tretend per 1. August 2016.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Ersetzung bisherigen Rechtes

Diese Schul- und Disziplinarordnung ersetzt die Fassung vom 12. Juni 2012 und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.